

Die Kundeninformation der Integral

Integral-Info Nr. 1/21 Leistungsentscheide

Januar 2021

Das Jahr 2020 wird in vielerlei Hinsicht als ganz spezielles Jahr in Erinnerung bleiben. Coronakrise und die US-Präsidentschaftswahlen waren die bestimmenden Ereignisse. Diese beeinflussten die Finanzmärkte am stärksten, sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht. Das Anlagejahr der Integral war entsprechend schwierig und kann als durchzogen bezeichnet werden. Die finanzielle Situation der Stiftung bleibt stabil. Die Altersguthaben der aktiven Versicherten können mit insgesamt 2% verzinst werden.

Provisorische Geschäftszahlen per 31.12.2020

Ein in vielerlei Hinsicht schwieriges Jahr 2020 ist zu Ende. Höhen und Tiefen wiederspiegeln das Anlageergebnis. Im März 2020 gaben die Finanzmärkte infolge der Coronakrise in der ganzen Breite nach. Kein Stein schien mehr auf dem anderen zu stehen und Erinnerungen an die Finanzmarktkrise von 2008 wurden wieder wach. Die Indizes gaben zum Teil um 20 und mehr Prozent nach. Doch schon im April trat die Trendwende ein und die Märkte korrigierten wieder nach oben. Im frühen Herbst zogen die Coronafälle wieder an und die Ungewissheit über den Ausgang der US-Wahlen verunsicherte die Anleger, so dass die Kursgewinne des Sommers wieder zu schmelzen drohten. Mit der Markteinführung der ersten Impfstoffe und der Gewissheit über den neuen US-Wahlausgang drehten die Börsen kräftig ins Plus. Der November 2020 geht mit einer Performance von fast 5.5% als erfolgreichster Anlagemonat in der Geschichte der Integral in die Annalen ein. Die Achterbahnfahrt endet mit einer Jahresperformance von 1.7%.

Wie auch schon in anderen schwierigen Anlagejahren konnte 2020 der Performancewert des Pictet Referenzindex nicht ganz erreicht werden. Der Pictet BVG-60 plus Referenzindex schloss im gleichen Zeitraum mit einer Performance von 3.1%. Diese Underperformance ist in erster Linie auf eine eher defensive taktische Ausrichtung zurückzuführen.

Die Wertschwankungsreserven erreichten am Jahresende rund 75% der Sollgrösse.

Der Deckungsgrad vor Verzinsung lag bei rund 112%.

Zinssätze 2020

Aufgrund der finanziellen Eckwerte können für das Jahr 2020 keine Mehrleistungen ausgeschüttet werden. Die gesetzlichen Vorgaben untersagen eine Ausschüttung von Mehrleistungen, wenn die Wertschwankungsreserven unter 75% der Sollgrösse liegen beziehungsweise kein Ertragsüberschuss vorliegt. Mit dem momentanen Stand von knapp 75% der Sollreserven ist eine Mehrverzinsung gemäss Vorgaben der Aufsichtsbehörden über 2% nicht zulässig. Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass dieser Verzinsungszinssatz satte 100% über dem BVG-Minimalzins liegt.

Integral-Info Nr. 1/19 Seite 2

Vor diesem Hintergrund hat der Stiftungsrat folgende Zinsentscheide gefällt:

Zins Altersguthaben¹: 2.00%

(1.00% Grundzins + 1.00% Ergänzungszins)

Zins Arbeitgeberbeitragsreser-

ven²:

1.00%

Zins freie Mittel Vorsorge-

werke³:

0.50%

Leistungen an Rentenbezüger

Bei den Rentenbezügern sind ebenfalls keine Mehrleistungen möglich. Solange die Altersguthaben nicht höher als der technische Zinssatz verzinst werden, kann eine 13. freiwillige Monatsrente oder eine Teuerungsanpassung nicht gewährt werden. Bei den Rentenbezügern liegen folgende Leistungswerte vor:

Technischer Zinssatz: 2.75%
Freiwillige 13. Monatsrente: 0%

Teuerungsanpassung: 0%

7inssatz 2021

Für das Jahr 2021 ist der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben auf 1.00% festgelegt worden (Grundzins). Dieser entspricht dem BVG-Mindestzins. Über eine allfällige Ergänzungs- oder sogar Mehrverzinsung wird der Stiftungsrat, wie üblich, Ende Januar 2022, nach Vorliegen der provisorischen Jahresabschlusszahlen 2021, befinden.

Neue BVG-Grenzwerte 2021

Auf den 1. Januar 2021 wurde die einfache maximale AHV-Jahresrente um CHF 240 auf neu CHF 28'680 angehoben. Diese Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die BVG-Grenzwerte. So sind neu Löhne ab CHF 21'510 (bisher CHF 21'330) im BVG zu versichern. Der sogenannte Koordinationsabzug beträgt neu CHF 25'095 (bisher CHF 24'885). Alle aktuellen BVG-Grenzwerte liegen dieser Info in einer grafischen Darstellung bei.



Voraussetzung für die Gutschrift des Ergänzungszinses ist die Zugehörigkeit der versicherten Person zur Integral am 31.12.2020 und 01.01.2021.

² Voraussetzung für die Zinsgutschrift von Arbeitgeberbeitragsreserven ist die Zugehörigkeit des Betriebes zur Integral am 31.12.2020 und 01.01.2021.

³ Voraussetzung für die Zinsgutschrift von freien Mitteln ist die Zugehörigkeit des Betriebes zur Integral am 31.12.2020 und 01.01.2021.